

05.11.92

Antrag

der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 15 der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 10 Abs. 4

In § 10 ist der neu anzufügende Absatz 4 wie folgt zu fassen:

“(4) Werden Abwasseranlagen, die einer bestehenden und den Vorschriften des § 18b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage zugeordnet sind, errichtet oder erweitert oder erfolgt ihre Errichtung oder Erweiterung im Zusammenhang mit einer Abwasserbehandlungsanlage, deren Aufwendungen nach Absatz 3 verrechnet werden, können die für die Errichtung und Erweiterung entstandenen Aufwendungen zur Hälfte mit der für die in den drei Jahren vor der Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldete Abwasserabgabe verrechnet werden, soweit die Länder nichts anderes bestimmen. Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.”

Begründung:

Dem Grundanliegen der Initiative, nämlich die nach § 10 Abs. 3 AbwAG mögliche Verrechnung von Investitionen mit der Abgabeschuld zu erweitern, kann zugestimmt werden. Allerdings muß auch die Grundvoraussetzung des § 10 Abs. 3 AbwAG erfüllt werden, daß die Maßnahmen nämlich zumindest im Zusammenhang mit einer Abwasserbehandlungsanlage stehen. Das beziehungslose Verlegen von Kanälen, die nur der Abwasserfreihaltung einer Siedlung dienen und nicht im Zusammenhang mit einer Abwasserbehandlungsanlage stehen, darf nicht zur Verrechnung führen. Dies ist mit der vorgeschlagenen Formulierung trotz des Ländervorbehalts nicht eindeutig ausgeschlossen.

Ausgegeben am 05. NOV. 1992